

Bekanntmachung Nr. 131/2021

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – wird auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Kreistag am 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 30.05.2005 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach Maßgabe des § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist in diesem Rahmen zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

2. § 11 enthält folgende Fassung:

§ 11

Kompostierbare Bioabfälle

(1) Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Wurst-, Fleisch- und Käsereste, sowie Rasen- und Strauchschnitt. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Abfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satz 1.

- (2) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind.
- (3) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten außerdem Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Der Kreis behält sich vor, bestimmte weitere Stoffe aus Gründen des Allgemeinwohls, aus betriebstechnischen Gründen oder, soweit sie den Kompostierungsprozess bzw. die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Bioabfallentsorgung auszuschließen.
- (4) Die nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung für die kompostierbaren Bioabfälle zugelassenen Behälter dürfen ausschließlich mit Abfällen im Sinne des Abs. 1 befüllt werden. Sie sind frei von nicht kompostierbaren Abfällen sowie Tüten und Beuteln im Sinne des Abs. 3 zu halten.
- (5) Kompostierbare Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt.
²Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. ³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Bioabfallbehälter, die mit anderen Abfällen oder Stoffen als solchen nach Abs. 1 oder solchen nach Abs. 2 oder Abs. 3 befüllt sind, werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Fehlbefüllte Behälter werden mit einem Aufkleber und einem entsprechenden Hinweis an den/die Grundstückseigentümer:in bzw. an den Abfallerzeuger:in bzw. den/die Abfallbesitzer:in versehen, mit welchem diese/r zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, erfolgt eine gem. § 3 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg gebührenpflichtige Entsorgung als Restabfall. Der/die Überlassungspflichtige kann auch eine Einzel- bzw. Nachentleerung bzw. eine Einzel-Abholung gemäß Satz 1 nicht entleerter und nachsortierter Behälter beantragen; hierfür wird eine Nachentleerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg erhoben.

3. § 21a Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

§ 21a
Ordnungswidrigkeiten

7. entgegen § 11 Abs. 4 Bioabfallbehälter zur Leerung bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 11 Abs. 1 befinden,

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 12. Oktober 2021
Kreis Steinburg
In Vertretung
gez.Dr. Heinz Seppmann
Erster stellvertretender Landrat